



Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 12 horizontal lines.

Horg d
lich/
schen
fürst
Met
Bur
Mar
stein
Hoch
und
storib
bey
tenb
zu le



7.
Von Gottes

Gnaden Wir Johann Be-
org der Andere / Herzog zu Sachsen / Zü-
lich / Cleve und Berg / des heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Marschalch und Chur-
fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-
stein / Entbieten denen Würdigen und
Hochgelahrten / Insern lieben / andächtigen
und getreuen Rectoribus, Decanis, Magistris, Do-
ctoribus und Professoribus, so dann denen Studiosis
bey Insern Universitäten. Leipzig und Wit-
tenberg / und sonst männiglich / denen dieses
zu lesen / oder lesen zu hören vorkomet / In-
sere Churfürstliche Gnade / und fü-
gen ihnen hiermit zu wissen:

1661
02
26
39
4,2

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

© 1110

Ge
Na
rei
zu
du
lich
wa
gra
an
gef
ste
ster
un
un
ein
Ge
nic
Ge
Pe
nig





7.
Ennach Wir die schweren
und harten Land-Plagen/inson-
derheit den blutigen/langwierig-
gen Krieg/damit der allmächtig-
ge GOTT nach seinem rechten
Gerichte unser geliebtes Vaterland Deutscher
Nation/sammit andern benachbarten König-
reichen und Landen heimgesuchet/wolbedächtigt
zu Gemüht gezogen/ und denen Ursachen/wor-
durch solche Plagen und Straffen über so herr-
liche und blühende Land und Leute gewelket/et-
was reiffer nachgesonnen/das wir unter andern
grausamen Lastern/welche wider die erste und
andere Taffel der heiligen Gebote Gottes un-
gescheuet im schwange gewesen/nicht die gering-
ste Ursach zu seyn befunden/das auff den mei-
sten hohen Schuelen in Deutschland/ und hier-
unter auch auff unsern Universitäten zu Leipzig
und Wittenberg bey der studierenden Jugend
eine solche hoch-schädliche und hoch-straffbare
Gewohnheit und Unordnung eingerissen/das
nicht allein ehliche ruchlose/freche unnd aller
Christlichen Zucht Vergessene/also genandte
Pennal-Puker sich befinden/ unnd die diese-
nigen/welche von andern privat-Schuelen/

A ij

Pa da-

Pædagogien oder Gymnasia sich auff solche Uni-
versitäten eine mehrere Wissenschaft in den
Hauptsprachen / Freyenkünsten und in Philo-
sophicis zu fassen / auch in den hohen Facultäten
sich informiren zu lassen / und zu proficiren be-
geben / oder an denen Orten / wo Universitäten
seyn / geböhren und gezogen / hoch-ärgerlicher
Weise / mit schimpfflichen / hönischen Worten
und Geberden / agiren und auffziehen / auch gar
mit unehrlichen / abscheulichen Frevelthaten
und Schlägen barbarisch tractiren / ihnen off-
ters solche Dienste und Auffwartungen / welche
ein vernünftiger Herz seinem geringsten Die-
ner anzumühten Bedencken träget / auffdrin-
gen / ja so oft es ihnen gefällig solche neue an-
gehende Studiosos mit Schmäusen und kostba-
ren Gasteren bey An- und Abreit ; Auch wol
sonst / wenn es ihnen belicbet / beschweren / also /
daß dasjenige / was Eltern ihren studirenden
Söhnen offters mit ihren höchsten Ungelegen-
heiten bey diesen Geldflemmenden Zeiten zur
Unterhaltung auff ein Jahr destiniert / bey ei-
ner und andern Zech und Gelach verschwenden
muß / und dadurch manch schönes Ingenium mit
obgedachten lasterhaften Exagitationen unnd
Con-

7.
Concussionibus desperat gemacht / zum Bösen
angeführet und gelocket / an dem Fortgang sei-
ner wolangefangenen Studien verhindert / die
Eltern umb ihre geschöpfte Hoffnung / und dar-
neben Kirchen / Rathhäuser / Schuelen und das
gemeine Wesen umb manches nützliches Werk-
zeug unverantwortlicher Weise gebracht wer-
den; Sondern auch daß / wie wir hierneben mit
höchstem Mißfallen vernehmen müssen / über
angeregte böse / straffbare Gewohnheit inner-
halb wenig Jahren hernach diese höchst-ärger-
liche Unordnung eingerissen / daß die jenigen /
welche von Trivial-Schuelen / Pädagogien o-
der Gymnasiis auff die Academien kommen /
sich im ersten Jahre mit zerschnittenen Hüten /
zerrissenen und ganz unanständigen Kleidern /
als wie Lotter-Buben herfür thun / an solchen
Pennal-Wesen selbst Gefallen tragen / auch
hierneben aller Leichtfertigkeit und Untugend
dergestalt beflüssigen und ergeben: Daß ohne
Ansehen der Personen / Derter und Zeiten sie
solche Ungeberden / Laster unnd Frevelthaten
ungescheuet begehen und ausüben / wofür auch
die erbarn Heyden einen Abscheu getragen / und
dergleichen keine ehrliche Zunft unter den ge-
ring-

e Unia
n den
Philo-
täten
en be-
täten
rllicher
Borten
ch gar
thaten
en off-
welche
Die-
ffdrin-
ne an-
kostba-
ch wol
n / also /
renden
elegent-
ten zur
bey ei-
wenden
um mit
n unnd
Con-

ringsten Handwercken duldet und leidet. Da
dann die jenigen Ingenia/so künfftig Gott/ Kö-
nigen / Churfürsten und Herren/ unnd sonsten
dem gemeinen Besten in Kirchen/Raths-Colle-
gien/Academien vñ Schulen vñ andern Christ-
lichen vñ Gott wolgefälligen Officiis zu dienen/
gleichsam initiiret vñ eingeweyhet werden sollen;
Und hierzu Gottes des heiligen Geistes gnä-
digen Beystand am meisten bedürffen/ sich des-
selben höchst- schädlicher Weise verlustig / und
hingegen dem Teuffel/ dem Vater aller Untu-
genden und Laster / bald in blühender Jugend
dienstbar machen/ zu aller Uppigkeit und leich-
ten Sitten sich bereiten/ und den gewöhnlichen
Lohn/ so denn ihnen in ihrem künfftigen Leben
mit später Reue und Beflagung auff den Hals
ziehen.

Wann aber uns auß hohem Obrigkeitli-
chem Ampte und dabero zustehender Vorsorge
obliegt und gebiehet/ solchen und dergleichen
Kirchen- und Policeny hoch- schädlichen laster-
hafftigen Unordnungen / Mängeln und Ge-
brechen mit allem Ernst / Eynffer und harten
Straffen zu begegnen / damit Gottes bren-
nender Zorn nicht ferner über unsere Land und
Leute

7.
Teute / wann dergleichen Sünden ungestraffe
bleiben / gezogen werde / und Wir / wie ohne
Conformität der Geseze / und der darinnen wi-
der alle muhtwillige Freveler gesetzten Straf-
fen hierinnen schwerlich etwas zu erheben / noch
fruchtbarliches außzurichten / gar wol gesehen.
Als haben Wir Uns mit eklichen andern Chur-
fürsten und Ständen derer Churfürsten / Her-
zogthümer und Lande im Römischen Reich
Deutscher Nation mit Academien und hohen
Schuelen versehen / da dergleichen Insolentien
eingerissen und im schwange gehen / wie solcher
hoch straffbaren Unordnung mit einem durch-
gehenden ernstern Nachdruck würcklich gesteu-
ret werden möge / vernommen / und dahin ver-
glichen / vereinbaret und geschlossen. Das
hinsüro und von publication dieses an / keinem
der auff Unsern Universitäten / Academien und
hohen Schuelen sich auffhält / oder ins künfft-
ge über kurz oder lang dahin begiebet / er sey
wes Standes oder Alters er wolle / erlaubet /
sondern vielmehr einem jeglichen hiermit und in
Krafft dieses ernstlich verboten seyn soll / denen
neu-ankommenden jungen Studenten heim-
lich oder öffentlich nachzustellen / sie auff der
Gass

Gassen oder in ihren Logiamenten / Stuben/
Schäncken oder Wirths-Häusern / am Tisch/
in Collegiis und sonst / vornehmlich aber in
denen Kirchen zu molestiren, bey Tag oder Nacht
zu importuniren / zu exagitiren oder zu beschim-
pfen / oder ihnen die geringste Aufgabe zu denen
also übel titulierten pennal-access-absolvier-
Stuben oder Tisch-Schmäusen: Es geschehe
solches gleich unter dem Vorwand der Natio-
nal conventicul, (welche hiermit als unzuläß-
lich und höchst-schädlich gänzlich casiret und
abgeschaffet seyn sollen /) oder irgend unter ei-
nem andern prætext anzumuheten / viel weniger
sol ihnen zu gelassen seyn / junge Studenten mit
Bedrohungen / Schlägen und Diensten zube-
legen / oder sich sonst auff einige andere Wege
zu ihnen zu nöhtigen / sondern vielmehr sie unter
des Magistratus Academici und ihrer eignen
Hofmeister und Præceptoren Aufsicht und Cor-
rection allein und unturbiret zu lassen. Wir wol-
len auch hierneben ernstlich geboten und verord-
net habē / daß alle vñ jede anwesende so genandte
Pennale bald von dato ihren bisher getragenen
Habiet abtegen / und sicherbar außkleiden / auch
hinfuro alle die jenigen / so von Privat-Schulen /

Pz-

7.
Pædagogii und Gymnasia auff unsere Univer-
sitäten kommen/ und noch künfftig gelangen
werden/ in ihrem ersten Jahr sich alsbald einer
erbarn und geziemenden Kleydung/ gleich de-
nen andern anwesenden Studiosis gebrauchen/
eines erbarn/ sittsamen/ gottseligen Wandels/
so solchen Leuten vor andern hoch- nöhtig ist
und wol anstehet/ beflüssigē/ aller bisanhero im
schwange gegangener Uppigkeiten/ Untugen-
den/ Lastern und unverschämten Beginnens/
da weder Gott noch die erbare Welt gescheu-
et worden; Sonderlich des exagitirens ihres
gleichens/ der neulicherer angekommenen Stu-
denten Gebietens/ wie sie sich von Vierteljah-
ren zu Vierteljahren in leichten Kleidungen und
ungezwungenen Sinn verhalten/ und anderer
gegen solche/ als auch gegen die Inwohner ver-
übender Frevel und Unthaten/ und vornehm-
lich der grossen Widersetzlichkeit/ und des bishe-
ro gebrauchten Ungehorsams gegen den Re-
ctor, Professores und andere ihre vorgesezte
Inspectores gänzlich enthalten sollen; Auff
daß nicht ex seminariis Ecclesiæ & Republicæ
seminaria vitiorum & criminum gemachet/ vñ
anstatt des verhofften Segens neue und meh-
rere Landplagen auff unser geliebtes Vaterland
070 B durch

durch dergleichen unordentliches / wüßtes Le-
ben unter denen / welche vor allen andern mit
Frömmigkeit / Sittsamkeit / Erbarkeit und an-
dern löblichen Tugenden in der Welt herfür-
leuchten und gezieret seyn solten / devolviret
werden. Damit auch diese unsere hoch-nöth-
tige und ernstlich gemeinte Verordnung von al-
len und jeden steiff / fest und unverbrüchlich ge-
halten / und von keinem muhtwilliger und ver-
ächtelicher Weise auß den Augen gesezet / eludi-
ret oder übertreten werden möge. So haben
Wir Uns mit andern Churfürsten und Stän-
den des Reichs in deren Churfürst- Herzog-
thümer und Landen / dergleichen Academien
zubefinden / dahin ferner verglichen / und setzen /
ordnen und wollen / daß Rectores und Profes-
sors mit allem Fleiß die Conventicula natio-
nalia / als den Pffel darauß solch böses Wesen /
vñ was demselben anhängig / hergequollen / er-
forschen / solche gänzlich cassiren / auffheben /
und die Studenten treulich für Schaden war-
nen / und daß / welcher alter oder junger Student
von dato der publication und seiner hiervon er-
langten Wissenschaft an / hierwieder handeln /
und wegen dieses so hoch-verbotenen pennialisi-
rens / und dessen anhangenden Lastern und Un-
ord-

7.
ordnungen (nemlich/ daß er entweder als ein
älterer Student die jungen neu-ankommenden
in ihrem ersten Jahre also tractiret/ und wie sie
zu reden pflegen/active pennisiret/oder daß er
als ein neu-ankommender Student in seinem so
übelgenandten passivo pennisimo sich so leicht
fertiger Kleidung/ Geberden/ exagitationen,
oder anderer bishero bößlich eingeführten Fre-
velthaten gebrauchet) beschuldiget und über-
wiesen werden wird / zum erstenmal nach be-
findung des Verbrechens und Erwegung / ob
er Seducens oder Seductus, mit der Relegation
auff etliche Jahr bestraffet / und solche Relega-
tion unsern andern vereinbarten Universitäten
notificiret werden / und er also zugleich von sol-
chen allein so lange relegiret seyn soll / bis ent-
weder die gesetzte Jahr verstrichen / oder er der
Delinquent mit der jenigen Academia / woselbst
er delinquiret / vermittelst Ersetzung des damni
leistender Caution / und endliche Angelobung
dessen Unterlassung / und bessern bezeigenden
Gehorsam / wieder außgeföhnet und recipiret /
auch dessen / so er sich auff eine andere Univer-
sität begeben wil / derselben dergleichen erlang-
ten Schein und Attestat vorleget / so er aber
nach erlangter Außföhnung oder verflissener

relegation Geist / auff dieselb oder einer anderer
der verurtheilten Universit ät ein der gleichen zum
anderemal begeben / vñ d. ssen überführet wer-
den wird / so soll er alsdann in perpetuum rele-
giret / und verurtheilt beschehender notification
an alle vereinigte Universitäten von solchen al-
len zugleich in totum excludiret werden;

Dofern auch ein solcher zum drittenmal
darwider handeln solte / dergleichen Fall wir
nicht verhoffen / sondern jedwedern ernstlich
davon abgemahnet haben wollen / sol er in per-
petuum cum infamiâ relegiret / und nicht allei-
ne auff keiner unserer und der vereinigten Uni-
versitäten wieder recipiret / sondern auch in
Unsern Churfürstenthümern und Landen zu
keinem Dienst / weder in Geist- noch Weltli-
chem Stande beruffen noch befördert / sondern
als ein malæ notæ subjectum, welches seine Zu-
gend in Laster und Ergernuß zugebracht / von
allen Ehren-Ambtern außgeschlossen / und alles
favours unwürdig allenthalben geachtet / solches
auch zu dem Ende der Obrigkeit des Orths /
daher er bürtig anheim berichtet werden.

Diemeil wir auch hierneben in Erfahrung
kommen / daß etliche von denen Tisch- oder
Gast-Wirthen und andere / auch wol Professo-

res

7.
des auß solchen Unfersn Univerſitäten / oder do-
ro benachbarten Orten ſich befinden / ſo zu der-
gleichen Pen- al- Schmäusen allen Vorſchuß
und die Aufrichtung thun / auch ſolches mei-
ſterlich unterzudrucken wiſſen und helfen: Als
wollen wir / daß diejenigen / ſo hierüber betre-
ten / und deſſen überführet werden / da es Pro-
feſſores / ihres Ampts verluſtig / und auß be-
ſchehenen Bericht / deſſen entſezet; Da es aber
andere Perſonen / zum erſtenmal nicht alleine
das vorgeschoffene Geld verliehren / ſondern
auch mit einer zehmlichen Geld- oder harten
Gefängniß- Straffe beleet / und ſo ſie deſſen
nach dieſem nochmaln ſchuldig und überwiefen
befunden / ſo dann mit Landes- Verweiſung o-
der Verliehrung ihrer Ehre / geſtraffet werden
ſollen.

Und damit ſich keiner mit unwiſſenheit
deſſen künfftig entſchuldigen / ſondern ein jeder
darfür deſto beſſer hüten und vorgehen möge.
So ſol nicht alleine auß Unfern Univerſitäten
dergleichen Edictum publicè affigiret, und in
offenem Druck feil gehabt / ſondern auch ſol-
ches einem jedwedem Neu-ankommenden / bey
ſeiner Angebung und ſuchenden Inſcription /
von dem Rectore / vor Ablegung des gewöhn-
lichen

B ij


lichen Eydes/ vorgelesen/ und er dieses/ so lieb
ihm seine zeitliche Wolfahrt/ wol in Acht zu-
nehmen/ ernstlich ermahnet werden.

Solches wie es dem Allerhöchsten Gott zu
Ehren/ der studierender Jugend zur Wolfahrt/
und Euch und Ihnen allerseits zu gutem Nach-
ruhm gemeinet und gereichet: Als wollen wir
es von euch/ wie auch allen denen jenigen/ so
sich studirens halben bey euch befinden/ anders
nicht gehalten wissen. Denen wir sonsten mit
Churfürstlichen Gnaden jederzeit gewogen
verbleiben.

Datum Dresden den 20. Martii Anno 1661.

Johann Georg
Churfürst.

L. S.





Gnaden
 org der Ander
 lich/ Gleve uni
 schen Reichs
 fürst/Landgra
 Meissen/ auch
 Burggraff zu
 Marck und
 stein / Entb
 Hochgelahrten
 und getreuen R
 etoribus und Pro
 bey Vnsern U
 tenberg/ und so
 zu lesen/ oder h
 sere Churfi
 gen ihr



ES

Be
 / Zu
 ömi
 chur
 aff zu
 usis /
 u der
 ven
 und
 tigen
 is, Do
 diosis
 Wit
 dieses
 Vn

1661

04

39

4,2

